

99. Ist ein Beweisföherungsantrag geeignet, die Verföhrung der Gewöhrleistungsansprüche zu unterbrechen, wenn er nur zu diesem Zwecke mit der Bitte eingereicht wird, ihm zunöchst keine Folge zu geben, sondern weitere Antröge abzuwarten?
D. G. B. §§ 477 Abs. 2, 211 Abs. 2, 212.

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1907 i. S. H. (Kl.) w. Sch. (Bekl.)
u. L. (Nebeninterv.). Rep. V. 58/07.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1904 verkaufte der Beklagte dem Kläger das Hausgrundstück Matthiasstraße Nr. 115 in Br. Die Übergabe und die Auflassung erfolgten am 8. Februar 1904. Nach der Behauptung des Klägers soll jedoch das Haus an Mängeln, insbesondere an Trockensäule, leiden, und der Kläger will darüber bei den Verkaufsverhandlungen von dem Beklagten arglistig getäuscht worden sein.

In einem am 3. Februar 1905 beim Amtsgericht in Br. eingegangenen Schriftstück vom 2. dess. Mts. beantragte der Kläger zur Sicherung des Beweises Beweiserhebungen über das Vorhandensein von Schwamm und Trockensäule; in einem gleichzeitig eingereichten Antrage bat er jedoch, auf jenen Antrag zurzeit noch nicht zu verfügen, sondern weitere Mitteilung abzuwarten, da der Antrag zunächst nur zur Unterbrechung der Verjährung eingereicht sei. Erst infolge eines neuen Antrages vom 11. Juli 1905 wurde demgemäß am 14. dess. Mts. die Beweiserhebung angeordnet und durchgeführt.

Mit der am 20. Juni 1905 zugestellten Klage, welche die Anfechtung und Wandelung des Kaufvertrages, eventuell Preisminderung zum Gegenstande hatte, klagte dann der Kläger auf Aufhebung des Kaufvertrages, eventuell auf Ersatz des durch gerichtliche Sachverständige festzustellenden Minderwertes.

Das Landgericht wies diese Klage ab. Es nahm an, daß die Gewährleistungsansprüche verjährt seien, weil nach dem Zeugnis des Geschäftsvermittlers H. beim Kaufabschlusse verabredet worden sei, daß die Übergabe des Grundstücks, die tatsächlich erst am Auflassungstage erfolgte, als am 23. Januar 1904 dem Tage des Kaufabschlusses bewirkt gelten solle, so daß zur Zeit des Beweissicherungsantrags die Verjährung schon vollendet gewesen sei. Einen Betrug erachtete das Landgericht nicht für dargetan.

Das Oberlandesgericht erkannte zunächst durch Zwischenurteil vom 19. Mai 1906 über die Einrede der Verjährung. Es ließ den Entscheidungsgrund des Landgerichts dahingestellt, hielt aber ebenfalls

die Einrede für begründet, indem es feststellte, daß der Beweis-sicherungsantrag vom 2./3. Februar 1905 nicht geeignet gewesen sei, die am 8. Februar 1905 ablaufende Verjährung zu unterbrechen, weil der gleichzeitige Antrag auf Nichterledigung des Antrags ihm diese Wirkung genommen habe. Durch Endurteil vom 1. Dezember 1906 erkannte sodann das Oberlandesgericht in der Sache selbst. Die von dem Kläger dagegen eingelegte Revision ist nicht für begründet erachtet worden, und zwar, soweit das Zwischenurteil in Betracht kommt, aus folgenden

Gründen:

„Was zunächst die Verjährung der Gewährleistungsansprüche anlangt, so würde an sich die Möglichkeit, den Beginn der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarung auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, nach § 225 B.G.B. vorliegen. Unterstellt man aber auch mit dem Berufungsrichter, daß die Verjährungsfrist erst am 8. Februar 1905 ablief, so ist doch die Rüge, daß der Berufungsrichter zu Unrecht keine Unterbrechung der Verjährung angenommen habe, nicht begründet. Nach § 477 Abs. 2 B.G.B. soll allerdings der Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises die Verjährung unterbrechen, und nach den dort angezogenen §§ 211 Abs. 2 und 212 B.G.B. soll diese Unterbrechung auch im Falle des Stillstandes (Nichtbetriebs) des Verfahrens und im Falle der Rücknahme des Antrags, im letzten Falle dann ihre Wirkung behalten, wenn innerhalb 6 Monaten das Verfahren fortgesetzt wird. Dies setzt aber voraus, daß in der Tat ein ernstlich gemeinter Antrag auf Beweis-sicherung vorliegt. Ein solcher Antrag enthält eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, und der Gegner wird bei normalem Verlauf der Dinge in die Lage versetzt, gegenüber der durch die Unterbrechung der Verjährung eintretenden Hinausschiebung des Ver-jährungsablaufs seine Maßregeln zu ergreifen, insbesondere seinerseits die Sicherung des Beweises zu betreiben.

Vgl. Pland, Bem. 2 zu § 209, Bem. 3 zu § 478 B.G.B.; Denkschrift zur Reichstagsvorlage des B.G.B. § 472 S. 97.

Erklärt aber der Antragsteller von vornherein, daß er eine richterliche Verfügung nicht wolle, den Antrag vielmehr nur zur Unterbrechung der Verjährung einreiche, so nimmt er dem Antrage seine Bedeutung als Beweis-sicherungsantrag; die Eingabe sinkt zu einer bloßen

Anmeldung des Anspruchs herab und bleibt in den Akten liegen. Die bloße gerichtliche Anmeldung des Anspruchs und selbst die Zustellung der Erklärung durch den Gerichtsvollzieher aber reicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Unterbrechung der Verjährung nicht aus (Motive zu § 170 des 1. Entw. Bd. 1 S. 330). So ist auch in der früheren preuß. Praxis zwischen einer nachträglichen, der Unterbrechungshandlung nachfolgenden Lässigkeit (Negligenz) des Antragstellers, die die Unterbrechungshandlung als solche bestehen ließ, und der Aufhebung (Paralysierung) dieser Handlung durch die gleichzeitige Erklärung, daß ihr keine gerichtliche Folge gegeben werden solle, unterschieden worden. Erklärte der Kläger bei der Klageanmeldung, daß er nur zur Unterbrechung der Verjährung anmelde, und daß im übrigen die Sache auf sich beruhen solle, so sollte nach der Verfügung des Justizministers vom 22. Januar 1841 (Just. Min.-Bl. S. 65, 67) ihm keine Bescheinigung erteilt, sondern eröffnet werden, daß die Anmeldung zur Unterbrechung der Verjährung nicht genüge.

Vgl. auch Entsch. des Obertrib. Bd. 35 S. 31; Koch, Anm. 10 Abs. 5 zu § 551 A.L.R. I. 9; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 1 § 57 Anm. 55.“ ...